

315.  
Wasserläufe  
in  
Straßen.

In Straßen von gewöhnlicher Breite müssen die Wasserläufe überwölbt und mit den erforderlichen Befichtigungs- und Spülungs-Einrichtungen versehen werden. Soll ein Gewässer offen erhalten werden, so ist man zu breiteren Straßenanlagen genöthigt, welche zur Ausbildung als Promenaden besonders geeignet sind (vergl. die Straßen-Profile in Fig. 218, 233 u. 242, so wie den Bebauungsplan für Freiburg in Fig. 493). Ein Mittelding von theils eingewölbter, theils offener Lage eines Gewässers in einer breiten Straße zeigt Fig. 462, die reizvolle Anlage des *Boulevard Richard Lenoir* in Paris darstellend; der Schiffsfahrts-Canal *St.-Martin* hat in kurzen Abständen in der Mitte der Straßenfläche Lichtöffnungen, welche von Zieranlagen umgeben sind.

316.  
Verlegen  
von  
Wasserläufen.

Wo ein Wasserlauf die städtische Bebauung durchschneidet und in Folge dessen von grober Verunreinigung aus Höfen, Küchen, Aborten und Gewerbestätten heim-

gefucht ist, da ist eine zuverlässige Abhilfe nur dadurch möglich, daß man entweder nachträglich den Bach aus den Baugrundstücken hinaus in die öffentliche Straße verlegt oder, dem Wasserlaufe folgend, neue Straßen durch die bebauten Blöcke hindurchzieht. Derartige Arbeiten sind in neuerer Zeit in Brüssel ausgeführt, wo über der gänzlich verschmutzten Senne nach Säuberung und Einfassung derselben in einen Doppel-Canal mit feiltichen Straßenspielen die bekannten glänzenden *Boulevards Central* und *de la Senne* angelegt wurden; ferner in Wien, Breslau, Aachen, Basel, Marseille u. a. O. Da indessen solche nachträgliche Regelungen oft mit schwierigen Rechtsverwickelungen und großen Kosten verbunden sind, so ist es geboten, im Stadterweiterungsfelde durch einen zweckmäßigen und frühzeitig fest gestellten Bebauungsplan der Wiederholung ähnlicher Mißstände vorzubeugen.

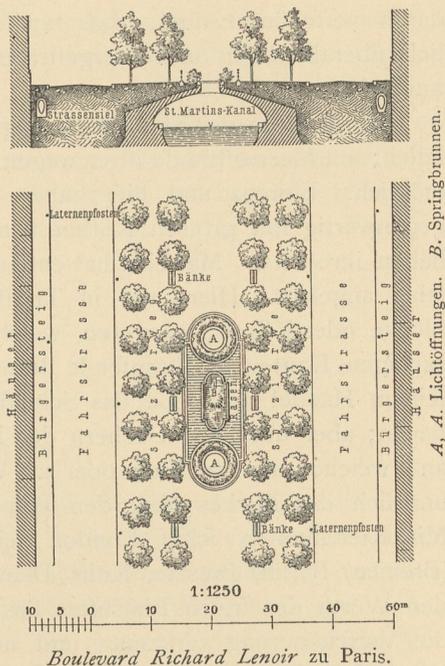
317.  
Gewerbsgräben.

Die Gewerbsgräben und Mühl-Canäle können naturgemäß den bebauten Grundstücken nicht ganz entzogen werden; sie sind aber für dicht bevölkerte, eng bebaute Stadttheile stets ein Uebel, welches in seinem Umfange nach Kräften eingeschränkt werden sollte. Gewerbegerechtfame, welche durch Stau oder grobe Verunreinigung des Wassers empfindliche Nachteile herbeiführen (Mühlen, Gerbereien, Färbereien u. s. w.), sind wo möglich abzukaufen oder abzulösen. Unberechtigten Einrichtungen dieser Art ist mit Entschiedenheit entgegenzutreten; Neuanlagen sind auf Dampfkraft oder sonstigen Kraftbezug, auf die städtische Wasserleitung und das städtische Canalnetz (mit vorheriger Klärung der Abwasser) zu verweisen. Die Verdrängung lästiger, nachtheiliger Gewerbe aus dem Inneren der Stadt ist in diesem Sinne durchaus zu rechtfertigen. Was aber an Gewerbsgräben in den Baugrundstücken der Stadt gedeutet werden muß, ist beständiger, nachhaltiger Aufsicht zu unterwerfen.

318.  
Zierteiche  
und  
Seebuchten.

Wie für die Fluszufer und Bäche, so gilt erst recht für die öffentlichen Ziergewässer (Teiche, Seebuchten) der Grundsatz als Regel, daß sie der Einwirkung von Privatbesitzern möglichst zu entziehen, also in öffentlichen Gärten oder entlang

Fig. 462.



A, A. Lichtöffnungen. B, Springbrunnen.